

Wechselkennzeichen (KW2)

Bei behördlicher Zuweisung eines Wechselkennzeichens gemäß § 48 (2) KFG 1967 für zwei oder drei Fahrzeuge wird der Beitrag zur Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung für jedes Fahrzeug einzeln berechnet. Bei Abschluss von mehreren Kaskoversicherungen wird für die Kaskoversicherungen des 2. und/oder 3. Fahrzeuges ein Nachlass von 30% gewährt.

Voraussetzung für den Nachlass ist eine gleichwertige aufrechte Wüstenrot-Kaskoversicherung ohne Wechselkennzeichennachlass.

Der Wegfall des Wechselkennzeichens ist dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen.